

Landesrechts auf Antrag oder von Amtes wegen²⁵⁷⁴ kommen. Dies gilt sowohl für Verfassungsbeschwerden (Grundrechtsrügen) als auch für die Normenkontrolle (Überprüfung von Gesetzgebungsakten)²⁵⁷⁵ und ist vom Staatsgerichtshof mehrere Male bestätigt worden²⁵⁷⁶.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich in Bezug auf die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes das folgende Bild, das die *gegenseitigen, d.h. die zwischen den einzelnen Rechtstordnungen 'über Kreuz' bestehenden Überprüfungsmöglichkeiten und damit den Geltungsbereich der Normenkontrolle* zeigt:

	<i>Prüfungsgegenstand</i>	
<i>Prüfungsmaßstab</i>	Landesrecht	Völkervertragsrecht
Materielle Verfassungsmässigkeit	Ja ²⁵⁷⁷	Nein ²⁵⁷⁸ (ungewiss ²⁵⁷⁹)

2574 In StGH 1997/13, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 16 des Entscheidungstextes, heisst es, dass „das Fehlen eines konkreten diesbezüglichen Antrages“ nicht schade.

2575 Erwähnenswert ist, dass der Staatsgerichtshof den Anschein macht, eine Änderung bzw. Ergänzung von Art. 23 StGHG, wie sie in den Jahren 1982 und 1999 in Bezug auf die EMRK einerseits und in Bezug auf den UNO-Pakt II andererseits erfolgt ist, nicht als Voraussetzung für ein Eintreten auf Verfassungsbeschwerden (Grundrechtsrügen) zu behandeln. So hat der Staatsgerichtshof in StGH 1996/6, LES 3/1997 S. 151 erklärt, dass die EMRK „aufgrund der in Liechtenstein unumstrittenen automatischen Adoption des Völkervertragsrechts keine Umsetzung ins Landesrecht (brauchte). Auch erweisen sich ihre materiellen Garantien als grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Doch wurde durch die Staatsgerichtshofgesetz-Novelle vom 30.06.1982 ... in Art 23 Abs 1 lit b StGHG die Zulässigkeit von EMRK-Rügen im Landesrecht ausdrücklich vorgesehen“ (Kursivstellung durch den Verfasser). Diese Erklärung hat der Staatsgerichtshof in StGH 2000/33, n. publ., Pkt. 6.1 der Entscheidungsgründe, S. 30f des Entscheidungstextes, zwar nahezu gleichlautend wiederholt, in diesem Zusammenhang statt des Wortes „doch“ jedoch das Wort „trotzdem“ verwendet. Diese Praxis erlaubt keinen anderen Schluss, als dass der Staatsgerichtshof dazu bereit ist, Vollzugsakte im Rahmen von Verfassungsbeschwerden (Grundrechtsrügen) auch an anderen völkerrechtlichen Verträgen als an der EMRK und am UNO-Pakt II (Art. 23 Bst. b und c StGHG) zu messen. Dies ist in Bezug auf das EWRA denn auch geschehen; siehe hierzu das 17. Kapitel Pkt. 5.2.

2576 Siehe hierzu zuletzt StGH 2000/27, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 11 des Entscheidungstextes: „Der Staatsgerichtshof kann ... mit Verfassungsbeschwerde angefochtene letztinstanzliche Entscheidungen sowie auch von ihm anwendbare Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen neben ihrer Verfassungsmässigkeit auch auf ihre EMRK-Konformität überprüfen“.

2577 Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV i.V.m. Art. 23ff StGHG.

2578 Siehe hierzu StGH XIII./1947-1954, ELG 1947-1954 S. 206, StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41 sowie StGH 1990/13, LES 2/1996 S. 46f.

2579 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130f.